

**Bericht des Vorstands  
der Marinomed Biotech AG (FN 276819 m), ISIN ATMARINOMED6  
gemäß §§ 171 Abs. 1 iVm 153 Abs. 4 AktG  
(Ausschluss des Bezugsrechts bei Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital)**

Sämtliche Mitglieder des Vorstands der Marinomed Biotech AG, mit dem Sitz in Korneuburg und der Geschäftsanschrift Hovengasse 25, 2100 Korneuburg, eingetragen im Firmenbuch des Landesgerichts Korneuburg unter FN 276819 m (die "**Gesellschaft**"), erstatten gemäß §§ 171 Abs. 1 iVm 153 Abs. 4 AktG nachstehenden Bericht zum Ausschluss des Bezugsrechts der bestehenden Aktionäre bei der Ausgabe von Aktien aus genehmigtem Kapital gegen Bar-einlagen (der "**Bericht**"):

**1 Einleitung, Grundkapital, Aktien**

- 1.1 Die Gesellschaft ist eine nach österreichischem Recht errichtete Aktiengesellschaft, deren Aktien zum Amtlichen Handel an der Wiener Börse zugelassen sind und im *standard market continuous* Segment der Wiener Börse notieren (ISIN: ATMARINOMED6).
- 1.2 Mit Wirkung zum 15.8.2024 wurde auf Antrag der Gesellschaft über ihr Vermögen vom Landesgericht Korneuburg zu 40 S 35/24d (Beschluss vom 14.8.2024) ein Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung eröffnet. Mag. Dr. Ulla Reisch, Landstr. Hauptstraße 1a, Ebene 07, Top 09, 1030 Wien, ist als Insolvenzverwalterin der Gesellschaft (die "**In-solvenzverwalterin**") bestellt.
- 1.3 Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt zum Tag dieses Berichts EUR 1.694.583, eingeteilt in 1.694.583 auf Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien (Stammaktien), auf die jeweils ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 1 entfällt (die "**Bestehenden Aktien**").

**2 Ermächtigung der 7. ordentlichen Hauptversammlung vom 20.6.2024**

- 2.1 Die 7. ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20.6.2024 beschloss zum 10. Punkt der Tagesordnung wie folgt:
  - a) *Das bestehende Genehmigte Kapital 2023 wird aufgehoben.*
  - b) *Der Vorstand ist bis 19.06.2029 ermächtigt, gemäß § 169 Aktiengesetz, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das Grundkapital der Gesellschaft um bis zu EUR 770.265,- (Euro siebenhundertsiebzigttausendzweihundertfünfundsechzig), allenfalls in mehreren Tranchen, gegen Bareinzahlung und/oder Sacheinlage durch Ausgabe von bis zu 770.265 (siebenhundertsiebzigttausendzweihundertfünfundsechzig), neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien zum Mindestausgabepreis von EUR 1,- je Aktie (anteiliger Betrag am Grundkapital je Aktie) zu erhöhen und den Ausgabebetrag, die Ausgabebedingungen und weitere Einzelheiten*

der Kapitalerhöhung im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat festzusetzen ("Genehmigtes Kapital 2024").

Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien einzuräumen, wobei das gesetzliche Bezugsrecht den Aktionären in der Weise eingeräumt werden kann, dass die Kapitalerhöhung von einem Kreditinstitut oder einem Konsortium von Kreditinstituten mit der Verpflichtung übernommen wird, sie den Aktionären entsprechend ihrem Bezugsrecht anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs. 6 Aktiengesetz).

Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien ist in einem Gesamtausmaß von bis zu 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft ausgeschlossen (Direktausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) (der "**Direktausschluss des Bezugsrechts**"), wenn und sofern eine Ausnutzung dieser Ermächtigung

- i. Aktien durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage erfolgt, um im Rahmen der Platzierung neuer der Gesellschaft den Emissionsbanken Mehrzuteilungsoptionen (Greenshoe-Optionen) zu bedienen; und/oder
- ii. durch Ausgabe von Aktien gegen Bareinlage in einer oder mehreren Tranche(n) erfolgt, um allenfalls im Interesse der Gesellschaft zur Stärkung der Eigenkapitalausstattung und/oder der Aufnahme neuer und/oder der Fortführung bestehender Projekte auch eine kurzfristige Mittelaufbringung schnell und flexibel zu sichern (insbesondere im Wege eines Accelerated Bookbuilding Verfahrens).

Darüber hinaus ist der Vorstand zusätzlich zu den obenstehenden Fällen des Direktausschlusses des gesetzlichen Bezugsrechts ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats, das gesetzliche Bezugsrecht auf die aus dem Genehmigten Kapital 2024 ausgegebenen neuen Aktien auszuschließen (Ermächtigung zum Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts) (die "**Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss**"), wenn und sofern:

- i. die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlagen, insbesondere von Unternehmen, Betrieben, Teilbetrieben oder Anteilen an einer oder mehreren Gesellschaften im In- oder Ausland oder von sonstigen Vermögensgegenständen (z.B. Patenten) erfolgt; und/oder
- ii. die Kapitalerhöhung gegen Bareinlage erfolgt und in Summe der rechnerisch auf die gegen Bareinlage unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegebenen Aktien entfallende Anteil am Grundkapital der Gesellschaft die Grenze von insgesamt 10 % (zehn Prozent) des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des

*Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Der Aufsichtsrat ist gemäß § 145 Aktiengesetz ermächtigt, Änderungen der Satzung zu beschließen, die sich durch die Ausgabe von Aktien aus dem Genehmigten Kapital 2024 ergeben; und*

*c) Aufhebung von § 5 Abs. 6 der Satzung der Gesellschaft und Einfügung eines neuen Absatzes 6, der wortgleich lautet wie der zu diesem Tagesordnungspunkt unter b) gefasste Beschluss.*

2.2 Die Eintragung der Satzungsänderung, einschließlich des neuen Absatzes § 5 Abs. 6 der Satzung, im Firmenbuch erfolgte am 17.7.2024.

### **3 Erste Kapitalerhöhung**

3.1 Der Vorstand der Gesellschaft (der "**Vorstand**") beschloss am 2.9.2024, zur Finanzierung der laufenden Kosten im Sanierungsverfahren, zur Finanzierung eines Teils des Sanierungsplanvorschlags sowie für Kosten der Fortführung des operativen Geschäfts eine Kapitalerhöhung über bis zu 154.053 neue, aus dem Genehmigten Kapital 2024 auszugebende Aktien, die dem Direktausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre unterliegen, in Form einer Barkapitalerhöhung zu evaluieren (die "**Erste Kapitalerhöhung**"). Zusätzlich zur Ersten Kapitalerhöhung evaluierte der Vorstand der Gesellschaft unter dem Genehmigten Kapital 2024 eine zweite Kapitalerhöhung unter Bezugsrechtsausschluss bestehender Aktionäre im Ausmaß von weiteren bis zu 154.053 neuen Aktien (10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft) durchzuführen, die auf Grundlage der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts durch den Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats erfolgen soll (die "**Zweite Kapitalerhöhung**"). Diese Informationen wurden als Insiderinformation gemäß Art. 7 Marktmissbrauchsverordnung ("**MAR**") qualifiziert und mittels Ad-hoc-Mitteilung vom 2.9.2024 im Einklang mit Art. 17 MAR veröffentlicht.

3.2 Am 18.9.2024 schlossen die Gesellschaft und ausgewählte Investoren einen Zeichnungsvertrag, mit dem die Investoren sich zur Zeichnung der Ersten Kapitalerhöhung verpflichteten. Der Vorstand beschloss die Durchführung der Ersten Kapitalerhöhung über 154.053 neue, aus dem Genehmigten Kapital 2024 auszugebende Aktien zum Ausgabepreis von EUR 5,00 je Aktie mit Beschluss vom 18.9.2024, der Aufsichtsrat der Gesellschaft (der "**Aufsichtsrat**") stimmte am 18. September 2024 zu und beschloss die entsprechende Änderung der Satzung in § 5. Die Durchführung der Ersten Kapitalerhöhung wurde am 28.9.2024 im Firmenbuch eingetragen.

### **4 Mögliche Zweite Kapitalerhöhung**

4.1 Wie die Gesellschaft in der Ad-hoc-Mitteilung vom 18.9.2024 zur Ersten Kapitalerhöhung bekannt gab, verhandelt die Gesellschaft mit Investoren über die mögliche

Zweite Kapitalerhöhung, die gemäß der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre erfolgen würde. Die Gesellschaft führt derzeit weiterhin mit mehreren Investoren Gespräche über eine solche Zweite Kapitalerhöhung, wobei noch keine Vereinbarungen oder Organbeschlüsse getroffen wurden.

- 4.2 Am 27.11.2024 beschloss der Vorstand, diesen Bericht zum beabsichtigten Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre für eine mögliche Barkapitalerhöhung um bis zu EUR 154.053 durch Ausgabe von bis zu 154.053 neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinzahlung zu veröffentlichen.
- 4.3 Mit der Veröffentlichung dieses Berichts stellt der Vorstand sicher, dass für den Fall eines kurzfristigen Finanzierungsbedarfs der Gesellschaft der Vorstand rechtlich in der Lage ist, zeitnah eine neuerliche Barkapitalerhöhung aus dem genehmigten Kapital 2024 gemäß § 5 Abs 6 der Satzung der Gesellschaft ("**Genehmigtes Kapital 2024**") mit Zustimmung des Aufsichtsrats zu beschließen. Hintergrund ist, dass ein Bericht zum geplanten Ausschluss des Bezugsrechts mindestens zwei Wochen vor dem erforderlichen Aufsichtsratsbeschluss zu veröffentlichen ist. Vor dem Hintergrund der gemäß dem beschlossenen Sanierungsplan zu hinterlegenden Barquote schafft die Gesellschaft die Voraussetzung dafür, kurzfristig gegebenenfalls erforderliche Eigenmittel aufnehmen zu können und nicht diesfalls die Frist von zwei Wochen abwarten zu müssen.
- 4.4 Die tatsächliche Umsetzung einer möglichen Zweiten Kapitalerhöhung bleibt vom Ausgang von Verhandlungen mit Investoren, vom Abschluss der jeweiligen Transaktionsdokumente sowie der Beschlussfassung durch Vorstand und Aufsichtsrat der Gesellschaft abhängig. Außerdem bestehen im Sanierungsverfahren (für die Zweite Kapitalerhöhung weiterhin bestehende) Zustimmungserfordernisse durch die Sanierungsverwalterin.
- 4.5 Diese Informationen wurden als Insiderinformation gemäß Art. 7 MAR qualifiziert und mittels Ad-hoc-Mitteilung vom 27.11.2024 im Einklang mit Art. 17 MAR veröffentlicht.
- 4.6 Zur Finanzierung der gemäß dem beschlossenen Sanierungsplan zu hinterlegenden Barquote sowie für Kosten der Fortführung des operativen Geschäfts erwägt die Gesellschaft im Fall der Einigung mit Investoren die Durchführung der möglichen Zweiten Kapitalerhöhung im Ausmaß von weiteren EUR 154.053 durch Ausgabe von bis zu 154.053 weiteren neuen Aktien (10% des zum Zeitpunkt der Beschlussfassung der Hauptversammlung über die Einräumung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals der Gesellschaft), die auf Grundlage der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss zum selben Ausgabepreis wie die neuen Aktien aus der Ersten Kapitalerhöhung oder zu einem höheren Ausgabepreis ausgegeben werden sollen.
- 4.7 Um den Zufluss der Mittel aus der Zweiten Kapitalerhöhung im Fall des Erfordernisses ihrer Durchführung sicherzustellen, soll das Bezugsrecht bestehender Aktionäre auf

die neuen Aktien ausgeschlossen und als alleinige Zeichner der Zweiten Kapitalerhöhung ausgewählte Investoren zugelassen werden.

## **5 Rechtfertigung des Bezugsrechtsausschlusses**

Der gänzliche Ausschluss des Bezugsrechts bestehender Aktionäre im Rahmen einer möglichen Zweiten Kapitalerhöhung entspricht § 5 Abs. 6 der Satzung betreffend das Genehmigte Kapital 2024 und ist aus folgenden Gründen sachlich gerechtfertigt:

- 5.1 Die Gesellschaft befindet sich in einem Sanierungsverfahren ohne Eigenverwaltung und muss alle Schritte setzen, die für den Fortbestand der Gesellschaft erforderlich sind. Dazu zählen insbesondere die Finanzierung der gemäß dem beschlossenen Sanierungsplan zu hinterlegenden Barquote sowie die Kosten der Fortführung des operativen Geschäfts. Gelingt es der Gesellschaft nicht, diese Finanzierungsbedürfnisse aus unterschiedlichen Quellen ohne Verzögerung, ohne Transaktions- und Marktrisiko und kurzfristig zu sichern, so würde das Sanierungsverfahren scheitern und in ein Konkursverfahren umgewandelt.

Die Zufuhr von Eigenkapital durch Ausgabe neuer Aktien im Rahmen der möglichen Zweiten Kapitalerhöhung kann essentiell für die Gesellschaft zur Finanzierung der gemäß dem beschlossenen Sanierungsplan zu hinterlegenden Barquote sowie des operativen Betriebs der Gesellschaft sein. Sie kann entscheidend dafür sein, das Sanierungsverfahren positiv abzuschließen und das Unternehmen der Gesellschaft fortführen zu können; vor diesem Hintergrund soll sich der Ausgabepreis je neuer Aktie für die mögliche Zweite Kapitalerhöhung zumindest am Ausgabepreis je Aktie der Ersten Kapitalerhöhung oder einem höheren Börsenkurs orientieren.

- 5.2 Die Gesellschaft befindet sich mit ausgewählten, spezialisierten Investoren in Gespräche über die mögliche Zweite Kapitalerhöhung, welche kapitalmarktrechtlich gesehen im Fall ihrer Durchführung eine prospektfreie Privatplatzierung von neuen Aktien unter Anwendung von Ausnahmen von der Prospektpflicht darstellt. Eine Bar Kapitalerhöhung unter Wahrung der Bezugsrechte bestehender Aktionäre ist im Sanierungsverfahren weder zeitlich noch inhaltlich für die Gesellschaft umsetzbar. Die Gesellschaft wäre nicht in der Lage, das – für diese als öffentliches Angebot zu qualifizierende Transaktionsvariante erforderliche – Haftungsdokument (zu billigender Prospekt) zu erstellen, durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde billigen zu lassen und zu veröffentlichen. Weder wäre die Gesellschaft in der Lage, potentiell (prospekt)haftungsbegründende Verbindlichkeiten zu begründen, noch wäre die Erstellung und Billigung des Prospekts durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde vor einem positiven Abschluss des Sanierungsverfahrens denkbar. Zudem wäre fraglich, ob bestehende Aktionäre, insbesondere Privatanleger, die Situation der Gesellschaft auf Basis eines Prospekts überhaupt richtig einschätzen könnten. Somit scheidet eine Eigenkapitaltransaktion unter Nutzung des Genehmigten Kapitals 2024 unter Wahrung der Bezugsrechte bestehender Aktionäre nach wie vor aus und verbleibt die mögliche

Zweite Kapitalerhöhung als einzige Möglichkeit, nach Umsetzung der Ersten Kapitalerhöhung der Gesellschaft weiteres Eigenkapital zuzuführen. Die Platzierbarkeit neuer Aktien auf dem Markt, dh im Publikum, während eines Sanierungsverfahrens ist nach Auffassung des Vorstands der Gesellschaft (nahezu) unmöglich (selbst wenn man einen Kapitalmarktprospekt erstellen könnte).

- 5.3 Weiters wären – sofern eine Bezugsrechtsemission überhaupt möglich sein sollte – negative Kursveränderungen während der mindestens vierzehntägigen Angebotsfrist mit negativen Auswirkungen auf den Erfolg und/oder die Kosten der Kapitalmaßnahme (insbesondere in volatilen Märkten) denkbar, was es sehr wahrscheinlich macht, dass die Gesellschaft die Aktien nicht zu einem wirtschaftlich darstellbaren Preis ausgeben könnte und nicht die benötigten Mittel lukrieren würde. Wenn überhaupt, wäre eine Platzierung neuer Aktien ausschließlich mit einem sehr großen Abschlag vom Kurs möglich. Demgegenüber hat die Gesellschaft im Rahmen der Ersten und der Zweiten Kapitalerhöhung die Möglichkeit, den Investoren fixe Zuteilungen zu ermöglichen, was den für die Gesellschaft umsetzbaren Emissionspreis erhöht.
- 5.4 Durch den gänzlichen Bezugsrechtsausschluss hat die Gesellschaft daher die einzige umsetzbare Möglichkeit, die Zweite Kapitalerhöhung im Fall des Erfordernisses zu ermöglichen und sich die Zeichnung strategischer Investoren zu sichern, die vollständige Platzierbarkeit zu gewährleisten, Transaktionssicherheit hinsichtlich der Platzierung der neuen Aktien zu erlangen und somit ihre Fähigkeit wesentlich zu verbessern, das Sanierungsverfahren abzuschließen und den Fortbestand der Gesellschaft zu ermöglichen. Hierzu ist es aus den erwähnten Gründen unbedingt erforderlich, dass die Gesellschaft – sofern erforderlich – schnell und flexibel handeln kann und neben der Ersten Kapitalerhöhung, die unter dem Direktausschluss des Bezugsrechts durchgeführt wurde, das Bezugsrecht bestehender Aktionäre auch im Fall der möglichen Zweiten Kapitalerhöhung auszuschließen.
- 5.5 Der Ausschluss des Bezugsrechts ist aus diesen Gründen geeignet, erforderlich und verhältnismäßig.

## **6 Einhaltung der Bestimmungen des Genehmigten Kapitals 2024, Angebotspreis, Verhinderung der Verwässerung**

- 6.1 Die mögliche Zweite Kapitalerhöhung erfüllt alle Voraussetzungen gemäß Variante ii. der Ermächtigung zu Bezugsrechtsausschluss des Genehmigten Kapitals 2024:
- (i) Es liegt eine Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen vor, allerdings
  - (ii) begrenzt in Summe auf 10 % des zum Termin der Beschlussfassung über die Schaffung des Genehmigten Kapitals 2024 bestehenden Grundkapitals: Grundkapital zum Tag der 7. ordentlichen Hauptversammlung der Gesellschaft vom 20. Juni 2024 (Beschlussfassung über Genehmigtes Kapital 2024)

EUR 1.540.530; Gesamtnennbetrag der neuen Aktien aus der Zweiten Kapitalerhöhung EUR 154.053 (= 154.053 neue Aktien mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von EUR 1 je Aktie); das sind exakt 10 %.

- 6.2 Der Ausgabebetrag der neuen Aktien aus der möglichen Zweiten Kapitalerhöhung wird angemessen sein. Wie dargestellt, sind die Erste und die Zweite Kapitalerhöhung als Paket zu sehen und beide erforderlich, der Gesellschaft dringend benötigte Mittel zur Verfügung zu stellen; vor diesem Hintergrund ist beabsichtigt, im Fall der Durchführung der möglichen Zweiten Kapitalerhöhung neue Aktien zum selben Ausgabepreis wie die neuen Aktien aus der Ersten Kapitalerhöhung oder zu einem höheren Ausgabepreis auszugeben. Der Angebotspreis der neuen Aktien unter Ausschluss von Bezugsrechten bestehender Aktionäre wurde weiters unter Berücksichtigung des Börsenkurses der Aktien der Gesellschaft festgelegt, unter anderem auch unter Berücksichtigung eines Durchschnittskurses. Es ist sehr unwahrscheinlich, dass neue Aktien der Gesellschaft auf dem Markt (dh im Publikum) während eines laufenden Sanierungsverfahrens zu einem solchen Ausgabepreis platziert werden könnten, im Gegenteil der Ausgabepreis wäre sehr wahrscheinlich deutlich niedriger. Der Angebotspreis je neuer Aktie wird somit angemessen sein.
- 6.3 Zudem ist das Volumen der möglichen Zweiten Kapitalerhöhung auf 10% des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Ermächtigung der Hauptversammlung beschränkt. Dadurch hielte sich die Verwässerung bestehender Aktionäre in engen Grenzen.

## **7 Zusammenfassung**

- 7.1 Aus den angeführten Gründen überwiegt das Interesse der Gesellschaft an den mit dem Bezugsrechtsausschluss verfolgten Zwecken und den entsprechenden Maßnahmen – die jedenfalls mittelbar auch im Interesse aller Aktionäre liegen – deutlich, sodass der Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre verhältnismäßig ist.
- 7.2 Zusammenfassend ergibt sich, dass bei Abwägung aller angeführten Umstände der Bezugsrechtsausschluss in den beschriebenen Grenzen erforderlich, geeignet, angemessen und im überwiegenden Interesse der Gesellschaft sachlich gerechtfertigt und geboten ist.

Korneuburg, im November 2024

Der Vorstand